

DAS ÖSTERREICHISCHE UNIVERSITÄTSGESETZ

GRUNDZÜGE, ERFAHRUNGEN UND WEITERENTWICKLUNG 2009

Im Oktober 2002 ist das „Universitätsgesetz 2002“ in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist Ausdruck der Fortsetzung der Politik seit 1990, mit der die traditionell staatlich gelenkten Universitäten zu autonomen Einrichtungen weiterentwickelt werden sollten. Die Veränderungen bis 2002 waren noch nicht groß genug und zu kompromisshaft. Das neue Gesetz bewirkte nun die entscheidenden Veränderungen. Am 1. Jänner 2004 haben die Universitäten eigene Rechtspersönlichkeit erhalten und bestimmen ihre Geschicke seither weitgehend selbst. Die neuen Universitäten können seither attraktive, konkurrenzfähige europäische Akteure in Forschung und Lehre werden. Sie werden leistungsfähiger in Forschung und Lehre sowie in der Entwicklung der Künste, wirtschaftlicher, anpassungsfähiger für neue Anforderungen, offener und erfolgreicher bei der Förderung von Kreativität und individuellen Entwicklungen, und so eine aktivere, unabhängige, kritische intellektuelle Instanz.

Die Aufgaben der Universität bleiben Forschung und Lehre sowie Erschließung und Entwicklung der Künste. Die Universität ist weiter der Ort der von den Erkenntnisinteressen der WissenschaftlerInnen geleiteten Grundlagenforschung und der Berufsvorbildung.

DAS NEUE VERHÄLTNISS STAAT – UNIVERSITÄT

Die rechtlich selbständige Universität steht in einem partnerschaftlichen Verhältnis zum Staat. Der Staat hat nicht mehr das letzte Wort. Die Verpflichtung zur Finanzierung bleibt aber gesetzlich geregelt beim Staat. Jede Universität schließt eine Leistungsvereinbarung mit dem Staat. Die Universitäten legen jährlich einen vom Universitätsrat, einer Art Aufsichtsrat, geprüften Leistungsbericht und einen Rechnungsabschluss dem/der MinisterIn vor. Der/Die MinisterIn berichtet auf der Grundlage dieser Berichte an das Parlament, das das Geld, das der/die MinisterIn verteilt, zur Verfügung stellt.

Der unabhängige Wissenschaftsrat beobachtet, analysiert die Entwicklung der Universitäten im Zusammenhang mit dem gesamten Wissenschaftssystem in Österreich und den europäischen und internationalen Perspektiven.

DIE UNIVERSITÄT ALS DIENSTGEBER

Alle neuen MitarbeiterInnen, RektorInnen, ProfessorInnen, SekretärInnen und TechnikerInnen sind Angestellte der Universität, nicht mehr wie bisher BeamtInnen. Die BeamtInnen, die bereits Dienst für die Universitäten verrichteten, bleiben BeamtInnen mit allen Rechten. Frei werdende beamtete Stellen werden eingezogen. Die Grundlage für die Gestaltung der Arbeitsverträge mit den neuen MitarbeiterInnen ist der „Kollektivvertrag“, den der Dachverband der Universitäten, der Arbeitgeber, mit der Gewerkschaft abschließt. Die Universitäten erhalten die für Unternehmen gesetzlich geregelte Arbeitsverfassung, die z.B. Betriebsräte und Arbeitsinspektorat vorsieht. Die Universität schließt mit den WissenschaftlerInnen Zielvereinbarungen, die die Übernahme von Aufgaben, die sich aus der Leistungsvereinbarung für den Einzelnen ergeben, und die eigenen Arbeitsvorhaben der WissenschaftlerInnen enthält.

LEISTUNGSVEREINBARUNG DER UNIVERSITÄT MIT DEM STAAT

Der Entwurf wird von der Universität ausgearbeitet, muss vom Universitätsrat gutgeheißen werden, wird vom/von der RektorIn mit dem Ministerium verhandelt. Für eine Dauer von jeweils drei Jahren werden die geplanten Leistungen einerseits, die Zahlungen andererseits vereinbart. Die Zahlung wird mit einem Gesamtbetrag pro Jahr festgelegt. Wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, wird ein Schlichtungsverfahren in Gang gesetzt, gelingt es auch mit diesem nicht, eine Einigung zu erwirken, wird das Universitätsbudget um 2 % für jedes vertragslose Jahr gekürzt. 20 % der gesamten Summe, die der/die MinisterIn zur Verteilung hat, werden formelgebunden für jede Universität festgelegt, 80 % werden verhandelt. Die Grundausrichtung für die Leistungsvereinbarungen legt als Empfehlung der Wissenschaftsrat vor.

NEUE ORGANISATION

Die Leitung besteht aus Senat, Rektorat und Universitätsrat. Der Senat entscheidet über die klassischen akademischen Angelegenheiten: Curricula, Berufungsliste für Professoren. Im Senat haben die ProfessorInnen einen Anteil von 50 % der Sitze, Studierende und Mittelbau von jeweils 25 %. Dies gilt auch für Kommissionen, die der Senat einsetzt. Die Geschäfte der Universität führt das Rektorat. Es besteht aus dem/der RektorIn und den VizerektorInnen, die für einzelne Aufgabenbereiche zuständig sind. Die Aufgabenverteilung regelt das Rektorat selbst. Der/Die RektorIn ist der/die Vorsitzende, der/die DienstherrIn und der/die VertreterIn der Universität nach außen. Der Universitätsrat hat fünf, sieben oder neun Mitglieder. Je zwei, drei oder vier bestimmen der Senat der Universität und die Bundesregierung. Die so bestimmten Personen wählen eine weitere Person aus. Der Universitätsrat hat für wichtige Beschlüsse, für deren Vorlage das Rektorat zuständig ist, Genehmigungsvorbehalte, nämlich für den Entwicklungsplan, den Entwurf für den Organisationsplan der Universität, den Entwurf für die Leistungsvereinbarung.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen muss bei allen Personalangelegenheiten wieder Betriebsrat befasst werden, er hat das Recht, einen Vorgang aufzuhalten und eine Schiedsinstanz anzurufen.

STUDIEN GEMÄSS BOLOGNA-DEKLARATION

Die Curricula werden völlig autonom erstellt und in Kraft gesetzt. Die Basis ihrer Finanzierung wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Alle neuen Studien werden zweigliedrig (bachelor, master) angeboten. Ein gesetzlicher Zwang zur Umstellung von Diplomstudien (eingliedrig) ist nicht vorgesehen. ECTS wird konsequent angewendet. PhD-Studien können anstelle der traditionellen, weniger anspruchsvollen Doktoratsstudien eingeführt werden. Jede Universität hat eine Stelle, die sich um die Durchsetzung der Rechte der Studierenden kümmert.

FREIHEIT DER WISSENSCHAFT

Die seit 1867 gesetzlich gesicherte Freiheit der Forschung und ihrer Lehre bleibt. Sie gilt nicht nur für alle Angehörigen der Universität, die BeamtInnen, die neuen Angestellten und Studierenden. Jede/r WissenschaftlerIn hat überdies unabhängig von Alter und Status das Recht – ohne Genehmigung des/der Vorgesetzten – geförderte Forschung und Auftragsforschung durchzuführen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Erbringung der mit der Universitätsleitung vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Niemand darf gegen seine Überzeugungen zu einer Arbeit in Forschung und Lehre gezwungen werden.

QUALITÄTSSICHERUNG

Die Universitäten bauen ein Qualitätsmanagementsystem auf, das einer Zertifizierung unterzogen wird. Die Beauftragung von Evaluierung von Forschung und Lehre und ihre Ergebnisse sind Gegenstände der Leistungsvereinbarung. Das Rektorat, der Universitätsrat und der/die MinisterIn können Evaluierungen veranlassen. Die Leistungen aller UniversitätslehrerInnen, unabhängig von ihrem Status, müssen spätestens in jedem fünften Jahr evaluiert werden. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden muss in der Leistungsvereinbarung berücksichtigt werden.

Eine Qualitätssicherungsagentur, die im Auftrag der Universitäten, der Fachhochschulen und des Ministeriums tätig wird, unterstützt und begleitet die Universitäten bei ihren Qualitätssicherungsaktivitäten. Sie ist ENQA-Mitglied und vom deutschen Akkreditierungsrat akkreditiert.

BESTANDSAUFNAHME DER ERSTEN ERFAHRUNGEN

Nach dem vollen Wirksamwerden des neuen Gesetzes am 1. Jänner 2004 begann das universitäre Leben mit den neuen Rahmenbedingungen. In den Jahren 2004-2006 erfolgte eine gesetzlich fixierte Globalbudgetierung, die noch nicht auf Leistungsvereinbarungen beruhte. Dieser Zeitraum wurde genutzt, um intensiv und partnerschaftlich das neue Instrument der Leistungsvereinbarung zu erarbeiten. Im Jahr 2006 wurden die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen für 2007-2009 seitens der Rektorate erarbeitet und mit dem Ministerium verhandelt. Die Vereinbarungen konnten mit allen Universitäten im Konsens abgeschlossen werden und am 1. Jänner 2007 in Kraft treten. Dieser Abschluss wurde wohl auch dadurch erleichtert, dass ein zusätzliches Budget von mehr als 10 % im Vergleich mit der Periode 2004-2006 zur Verfügung stand.

Im Herbst 2006 fanden in Österreich Parlamentswahlen statt. Im Regierungsprogramm für die folgende Legislaturperiode wurde die Evaluierung der Erfahrungen mit dem neuen Gesetz und in der Folge eine legislative Weiterentwicklung der Autonomie der Universitäten vereinbart. Auf dieser Grundlage wurden im Frühjahr 2007 mehr als 130 Personen und Institutionen eingeladen, über ihre Erfahrungen zu berichten und Vorschläge zur weiteren Verbesserung einzubringen. Bis zum Sommer 2007 lagen mehr als 100 Vorschläge vor, die danach ausgewertet, geordnet und gewichtet wurden. Im Ministerium wurde eine Task Force gebildet, die sich sehr intensiv in fast 50 Sitzungen mit den Stellungnahmen beschäftigte und in enger Abstimmung mit dem Minister die thematischen Schwerpunkte für eine Weiterentwicklung erarbeitete. Nach einer parlamentarischen Enquete im Frühjahr 2008 folgte das Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen mehr als 200 Stellungnahmen einlangten.

Durch neuerliche Wahlen im Herbst 2008 konnte der legislative Prozess erst im Frühjahr 2009 fortgesetzt und mit der parlamentarischen Behandlung im Juli 2009 abgeschlossen werden.

WESENTLICHE INHALTE DER WEITERENTWICKLUNG DES UG 2002

Vorweg ist auf die geänderte politische Konstellation zu verweisen. Das Universitätsgesetz 2002 wurde von einer Regierungskoalition bestehend aus Volkspartei und Freiheitlicher Partei erarbeitet und von der damals oppositionellen Sozialdemokratischen Partei heftig abgelehnt. Die Wahlen 2006 und 2008 brachten jeweils eine Koalition bestehend aus der Sozialdemokratischen Partei und der Volkspartei. Seitens des von der Volkspartei gestellten Wissenschaftsministers war es daher ein zentrales Anliegen, dass die Grundprinzipien der Universitätsreform 2002 nicht nur erhalten blieben, sondern konsequent weiterentwickelt wurden.

RAHMENBEDINGUNGEN, ZIELE, GRUNDGEDANKEN

Mit dem Universitätsgesetz 2002 hat Österreich ein bemerkenswertes und richtungweisendes Gesetz geschaffen. Auch wenn die technische Implementierung abgeschlossen war, so gab es viele Gestaltungsspielräume, die noch nicht ausreichend genutzt wurden. Bei der Diskussion um die Weiterentwicklung ging es daher nicht nur um geänderte Paragraphen, sondern vielmehr um die Entfaltung der Kultur, Denkweise und Lebenshaltung, die das Gesetz benötigt. Es zeigte sich, dass es

bei der Weiterentwicklung weniger um Novellierung als um Kultivierung geht.

Dennoch machten 4 Jahre Gesetzesvollzug auch einige „Kinderkrankheiten“ sichtbar, die es zu behandeln galt:

- **Leistungsvereinbarungen:** Die ersten Leistungsvereinbarungen wurden als schwach steuernd beurteilt. Dies lag zum einen an der noch fehlenden Erfahrung im Umgang mit dem Instrument, aber auch an der fehlenden Marktmacht. Zwar finanziert das Ministerium an die 90 % der Aktivitäten der Universitäten. Im Hinblick auf das strikte Vereinbarungsprinzip fehlte aber die Marktmacht zur effektiven Steuerung der Universitäten.
- **RektorInnenwahl:** Das System der RektorInnenwahl (Senat schreibt aus und erstellt Dreivorschlag, Universitätsrat wählt aus) hat zu vereinzelt Komplikationen geführt. Der „Wahlkampf“ des amtierenden Rektors, der wieder gewählt werden will, lähmt für einige Zeit die Universitätsentwicklung – besteht doch die Gefahr, für mutige Managemententscheidungen vom Senat abgestraft zu werden.
- **Entscheidungsprozesse:** Viele Entscheidungsprozesse dauern zu lange. Insbesondere bei der Involvierung aller drei zentralen Lenkungsorgane sind die Prozesse zu aufwändig. Die Berufungsverfahren für ProfessorInnen waren missglückt (Berufungskommission, 4 GutachterInnen, davon zwei auswärtige für jede/n BewerberIn, späte Involvierung des/der RektorIn).
- **Frauen kamen universitätsintern noch immer zu wenig zum Zug.**
- **Unternehmerisches Denken war noch zu wenig präsent, besonders bei der Verwertung von Ideen, die an Universitäten entstehen.**
- **Wettbewerbsregeln für die Universitäten untereinander hingegen fehlten.** Dies gilt für das Abwerben von MitarbeiterInnen, aber auch für das Kopieren von Studienprogrammen.

„AUTONOMIE STÄRKEN UND WEITERENTWICKELN“

Das Motto der Novelle, die am 1. Oktober 2009 in Kraft tritt, lautet: Autonomie stärken und weiterentwickeln. Dabei gibt es ein klares Bekenntnis zur Autonomie der Universitäten und zu ihrem Status als Rechtspersonen sui generis. Die Universitäten sind weiterhin keine Unternehmen, erhalten aber zeitgemäße, unternehmensnahe Strukturen z.B. mehr Mitsprache der Betriebsräte im Universitätsrat, mehr Entscheidungsfreiraum für den/die Rektor/in, Stärkung des Senats in seiner Funktion als „das“ akademische Entwicklungs- und Qualitätssicherungsgremium (v.a. Berufungsverfahren, Habilitationen, Lehrpläne, Erarbeitung qualitativer Zugangsbedingungen).

Mit der Novelle werden klare Kompetenzverteilungen zwischen Rektorat, Senat und Universitätsrat gesichert. Es kommt zu weniger Bürokratie und Effizienzsteigerung in den rund 50 Kernprozessen einer Universität und mehr Leistungsorientierung.

LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND FORMELBUDGET

Das Formelbudget, nach dem 20 % des Globalbudgets verteilt werden, hat sich als beeindruckender Ansatz erwiesen. Die einheitliche Ausgestaltung bei der gegebenen Heterogenität der Universitäten hat zu einer hochgradigen Komplexität geführt, die die Nachvollziehbarkeit stark beeinträchtigt. Dennoch wurde das Formelbudget in der bisherigen Form vorerst beibehalten.

Die Leistungsvereinbarungen werden für 3 Jahre abgeschlossen, wobei bis zu 1% des Globalbudgets schon bisher für kurzfristige Finanzierungsnotwendigkeiten und Notfälle einbehalten werden konnte. Die Leistungsvereinbarungen sind das zentrale Gestaltungselement für das Ministerium. Die dreijährige Laufzeit gibt den Universitäten eine hohe Planungssicherheit. Gleichzeitig zeigte sich, dass es für das Ministerium erforderlich sein kann, auch innerhalb einer Periode zu steuern. Mit der Novelle wird die Ministerreserve auf 2 % des Globalbudgets erhöht, wobei jährliche Gestaltungsvereinbarungen die Möglichkeit bieten, flexibel auch innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode auf z.B. gesellschaftspolitisch notwendige Erfordernisse reagieren zu können (aktuelle Beispiele: Lehrstuhl für Didaktik, Lehrstuhl für Frühkindpädagogik, Lehrstuhl für Batterietechnologie etc.).

UNIVERSITÄTSRAT, REKTORAT, SENAT

Im Universitätsgesetz 2002 ist das Zusammenspiel der drei Leitungsorgane sehr ausbalanciert. Dennoch kam es im Zusammenwirken immer dann zu Schwierigkeiten, wenn die handelnden Personen nicht ausreichend miteinander kommunizieren. Dies gilt es künftig sicher zustellen.

Die RektorInnen haben sich mit dem neuen Gesetz von SprecherInnen der Universität zu UnternehmensleiterInnen entwickelt. Sie müssen aber bei ihren Entscheidungen auch für Transparenz und Nachvollziehbarkeit sorgen. Die Universitäten müssen ihrem/r RektorIn mit einer ehrlichen Managementkultur mehr Rückhalt geben, damit diese in ihren Managemententscheidungen mehr Rückgrat zeigen können. Mit der Novelle erhalten die Rektorate die Zuständigkeit zur Einrichtung und Auflassung von Studienangeboten und stärkere Einflussmöglichkeiten auf die Curricula und können zusätzliche GutachterInnen bereits im Berufungsverfahren nominieren.

Der Universitätsrat wird stärker aufsichtsratsähnlich entwickelt. Dies wird sichtbar bei der Stärkung der Stellung bei der RektorInnenwahl, künftig erfolgt die Ausschreibung durch den Universitätsrat (statt bisher Senat), eine Findungskommission bestehend aus den Vorsitzenden von Universitätsrat und Senat erarbeitet einen Dreivorschlag an den Senat, der davon begründet abweichen kann. Letztlich wählt der Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats die Rektorin/den Rektor. Der Universitätsrat erhält das Recht zur Beschlussfassung über das Budget und die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zwar weiterhin nicht Mitglied im Universitätsrat, haben aber ein Stimmrecht in bestimmten, die ArbeitnehmerInnen unmittelbar betreffenden Angelegenheiten.

Der Senat wird auf seine akademischen Angelegenheiten konzentriert. Dazu gehört künftig auch die Gestaltung von Studieneingangsphasen, Qualifikationsprofilen in den Bachelorstudien zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit, qualitative Zugangsregelungen für Master- und PhD-Studien.

FRAUENFÖRDERUNG

Obwohl der Frauenanteil unter den StudienanfängerInnen 57 % beträgt, ist der ProfessorInnenanteil mit 15,5 % noch immer sehr gering. Zentrales Element der Novelle ist daher die Stärkung der Antidiskriminierung, Gleichbehandlung und Frauenförderung. Es wird eine 40-Prozent-Frauenquote in allen Universitäts-Gremien (u.a. Universitätsräte, Rektorate, Senate bzw. Listen zur Senatswahl, Berufungs- und Habilitationskommissionen) eingeführt. Werden diese Quoten nicht eingehalten, so gelten diese Gremien als unrichtig zusammengesetzt. Einzig der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann, sofern nicht genügend Frauen zur Verfügung stehen, Ausnahmen von der 40%-Quote festlegen.

PERSONAL

Es herrschte Konsens darüber, dass die Berufungsverfahren zu vereinfachen waren. Künftig sind jedenfalls 2 (statt bisher 4) GutachterInnen für die Berufungsverfahren zu bestellen.

Besonders wichtig war, für die große Zahl der Personen im universitären Mittelbau eine Perspektive zu eröffnen. So ist es nunmehr möglich, dass besonders qualifizierte Angehörige des Mittelbaus die Möglichkeit eröffnet wird, Leitungsfunktionen zu übernehmen, wobei sie diesfalls auch der Professorenkurie im Senat angehören. Hinzu kommt dass der Mittelbau jetzt 25% der Senatsangehörigen stellt (neben 50% ProfessorInnen und 25% Studierenden).

STUDIUM

Die Bolognaarchitektur (Bachelor/Master-Programme) wird an den Universitäten sehr intensiv umgesetzt. Im Wintersemester 2009/10 werden bereits mehr als 80 % der Programme im neuen System angeboten. Um eine vollständige Umstellung zu ermöglichen, werden Bachelorprogramme auch bis 4 Jahren dauern können, wenn dies fachlich und für die Beschäftigungsfähigkeit erforderlich ist. Daher können künftig auch die Lehramtsstudien und die Studien der Medizin im neuen System angeboten werden.

Generell wird besonderer Wert darauf gelegt, dass in den Bachelorstudien Beschäftigungsfähigkeit erreicht wird. Dazu dient auch die Festlegung eines Qualifikationsprofils, um dies nachvollziehbar zu machen.

Ungeachtet der Aufrechterhaltung des freien Hochschulzuganges in Österreich wird es nunmehr möglich sein, qualitative Auswahlverfahren für Master- und PhD-Programme festzulegen, ohne dass damit die Zahl der Plätze limitiert würde.

GESAMTSTRATEGIE DES HOCHSCHULSEKTORS

Mit der rechtlichen Selbständigkeit der Universitäten haben diese die Möglichkeit, ihre strategische Positionierung im Rahmen der Entwicklungspläne festzulegen. Darüber hinaus ist es aber auch notwendig, die Entwicklung des österreichischen im Rahmen des europäischen Hochschulraumes zu gestalten. Denn im tertiären Sektor in Österreich sind nicht nur Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, sondern auch Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten angesiedelt. Da die Autonomie nicht zwingend zu einer optimalen Gesamtschau der Hochschulausbildung führt, wird an der Erstellung eines österreichischen Hochschulplans gearbeitet, der auch eine bessere Abstimmung der einzelnen Institutionen ermöglichen soll. Dabei ist auf eine sinnvolle Balance zwischen Konkurrenz und Kooperation zu achten.

SCHLUSSBEMERKUNG

Universitäten müssen international wettbewerbsfähig und anerkannt bleiben. Die Lehre und die Qualifikation der AbsolventInnen müssen laufend verbessert werden und die Universitäten als Unternehmen eigener Art die Lehre, Wissenschaft, Technologie – ebenso wie Kunstentwicklung als Dienstleistung der Gesellschaft erbringen.

Trotz notwendiger Veränderungen bleibt das Universitätsgesetz 2002 mit dem Prinzip rechtlich selbständiger Universitäten als Meilenstein der österreichischen Universitätsentwicklung erhalten. Angesichts der dynamischen Entwicklung im Hochschulsektor sind selbständige und flexible, somit unternehmerisch agierende Universitäten ohne Alternative. Daher gilt es diese neue Struktur weiter abzusichern und die globale, wissenschaftspolitische Steuerung durch das Ministerium zu gewährleisten.

Ein zentrales Element wird dafür die Neugestaltung der externen Qualitätssicherung im Hochschulsektor sein. Dabei geht es um die Festlegung gemeinsamer Standards der Qualitätssicherung für alle Hochschultypen in Österreich, die konsequent die European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) umsetzen. Diese im Rahmen des Bolognaprozesses entwickelten ESG bilden die notwendige Klammer um die unterschiedlichen Einrichtungen im Hochschulbereich, wobei die in Österreich tätigen Qualitätssicherungseinrichtungen (AQA, Fachhochschulrat und Akkreditierungsrat für Privatuniversitäten) unter einem Dach zusammen geführt werden. Damit kann der Schlussstein unter das Konzept europäisch orientierter und der Qualität verpflichteter Rahmenbedingungen für die österreichischen Universitäten gesetzt werden.



FRIEDRICH FAULHAMMER Jahrgang 1963, Schule und Studium der Rechtswissenschaften in Wien, verheiratet, drei Söhne. Nach Tätigkeiten an der Universität Wien (Institut für Rechtsgeschichte, Universitätsdirektion) seit 1990 im Wissenschaftsministerium, zunächst in der Hochschulrechtslegistik, dann in verschiedenen Führungspositionen (Revisionsabteilung, Studienrechtsabteilung, Fachhochschulabteilung), seit 2002 stv. Sektionsleitung und seit Oktober 2005

Leitung der Sektion für Universitäten und Fachhochschulen. Seit August 2009 Generalsekretär im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.